

## Merkblatt zum Kinderschutz

### Elterliche Verantwortung

Eltern haben grundsätzlich das *Recht* und die *Pflicht*, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern und umfassend für deren Wohl zu sorgen. Auch wenn sie dabei über weitreichende Autonomie verfügen, ist von ihnen verlangt, dass sie das Kind «ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen». Dazu gehört, dass sie dem Kind «die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung gewähren und in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht nehmen». Die elterliche Sorge hat nicht eigenen Interessen, sondern dem Wohl des Kindes zu dienen.

### Kindeswohl

Das Kindeswohl gilt als Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt sowie vor Erwachsenenkonflikten, liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.

### Gefährdung des Kindeswohls

Nicht immer sind Eltern gewillt oder in der Lage, ihren umfassenden Auftrag so zu erfüllen, wie es von ihnen erwartet wird. Bei Gefährdung des Kindeswohls muss die KESB mit geeigneten Massnahmen eingreifen. Der entsprechende Schutzauftrag der KESB ergibt sich aus dem Gesetz.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, «sobald nach den Umständen die *ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung* des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist». Ob das Kindeswohl gefährdet ist, ist unter Abwägung der Umstände im Einzelfall zu ermitteln.

### Grundprinzipien im Kinderschutz

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bildet eine zentrale Grundvoraussetzung für ein mögliches behördliches Einschreiten. Die KESB greift nur ein, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Einziges Ziel der KESB ist der Schutz von gefährdeten Kindern, m.a.W. die *Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls*.

Im Kinderschutz gilt der *Grundsatz der Subsidiarität*: Die KESB greift erst ein, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausser Stande sind. Wenn Eltern Unterstützung bei der Kindererziehung brauchen, können und sollen sie sich primär an freiwillige Beratungsstellen wenden (je nach Alter des Kindes, Fragestellung oder Problemlage können im Einzelfall die Mütter- und Väterberatung, eine Fachstelle für Jugend- und Familienberatung, ein Sozialdienst, die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und weitere Stellen infrage kommen) oder Unterstützung bei Verwandten und Bekannten holen. Nur wenn auf diese Weise keine genügende Hilfe gewährt werden kann, ist die Unterstützung im Rahmen einer angeordneten Kinderschutzmassnahme sicherzustellen.

Kindesschutzmassnahmen sind vom *Grundsatz der Verschuldensunabhängigkeit* geprägt: Es ist unerheblich, wer allenfalls welche Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung setzt, ob die Eltern, das Kind oder Dritte. Kindesschutz soll und will *nicht bestrafen*, sondern einem gefährdeten Kind helfen.

Bei der Anordnung behördlicher Massnahmen ist darauf zu achten, dass diese die elterlichen Kompetenzen und Fähigkeiten nicht verdrängen, sondern – so weit als eben nötig – ergänzen (*Prinzip der Komplementarität*), was im Einzelfall eine fundierte Abklärung der elterlichen Erziehungskompetenzen bzw. der kindlichen Bedürfnisse voraussetzen kann. Eltern sollen durch staatliche Interventionen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, sondern in deren Wahrnehmung unterstützt werden. Aktive Hilfeleistung und Begleitung, Förderung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe stehen im Vordergrund.

Behördliche Massnahmen müssen *notwendig* und zur Abwendung der Gefährdung *tauglich* sein. Damit das *Verhältnismässigkeitsprinzip* gewahrt bleibt, dürfen sie nicht stärker sein als erforderlich (gleichzeitig aber auch nicht schwächer als erforderlich). Oder anders ausgedrückt: Es ist immer die mildeste der Massnahmen anzuordnen, welche im Einzelfall als geeignet eingestuft werden können, die Gefährdung des Kindes zu beseitigen oder zu reduzieren.

## Massnahmenarten

Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und die Eltern nichts dagegen unternehmen wollen oder können, stehen der KESB vier Massnahmen zur Verfügung, die unterschiedlich stark ins Familiensystem eingreifen.

### *Ermahnung, Weisung und Aufsicht*

Als mildeste Kindesschutzmassnahme kann die KESB die Eltern (oder das Kind) ermahnen oder eine Weisung erteilen. Als Weisung kommt z.B. die Inanspruchnahme einer sozialpädagogischen Familienbegleitung in Frage. Die KESB kann auch eine Fachperson bestimmen, die die Eltern kontrolliert und beaufsichtigt.

### *Beistandschaft*

Können die Eltern der Erziehung und Betreuung ihres Kindes nicht gerecht werden, stellt die KESB dem Kind einen Beistand oder eine Beiständin zur Seite. Diese/r unterstützt die Eltern bei ihren erzieherischen Aufgaben mit Rat und Tat und arbeitet, wenn nötig, mit weiteren Fachstellen zusammen. Die KESB kann der Beiständin oder dem Beistand bestimmte Aufgaben übertragen, zum Beispiel das Kind bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs oder der Feststellung der Vaterschaft zu vertreten, bei der Ausübung des Besuchsrechts zwischen den Eltern zu vermitteln, für das Kind eine notwendige ärztliche Untersuchung sicherzustellen oder Entscheidungen im Kontext von Schule und Ausbildung zu treffen. Das Entscheidungsrecht der Eltern kann eingeschränkt werden, wenn die Eltern die Arbeit der Beiständin oder des Beistandes behindern. Die Beistandschaft ist die mit Abstand häufigste Kindesschutzmassnahme.

### *Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts*

Kann einer ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf mildere Weise - z.B. mit einer der oben genannten Massnahmen - begegnet werden, hat die KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern aufzuheben und das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen, z.B. in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Misshandlung, manifeste Erziehungsdefizite oder starke Konflikte zwischen Eltern und Kind können zu dieser

Massnahme führen. Als massiver Eingriff in das Familienleben ist diese Massnahme an strenge Voraussetzungen geknüpft und kommt nicht häufig vor.

#### *Entziehung der elterlichen Sorge*

Sind alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder genügen nicht, z.B. weil die Eltern dauernd abwesend sind und sich nicht adäquat um das Kind kümmern, so entzieht die KESB den Eltern das Sorgerecht. In diesem Fall erhalten die Kinder eine Vormundin oder einen Vormund. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte und wird nur sehr selten angeordnet.

#### **Abgrenzung zwischen KESB und Beistandsperson**

Die KESB und die Beistandspersonen erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Die KESB klärt die Situation ab und errichtet die Beistandschaft. Dabei umschreibt sie die Aufgabenbereiche, welche von der Beistandsperson erledigt werden müssen. Sobald eine Massnahme errichtet ist, arbeitet die Beistandsperson mit der Familie und die KESB tritt in den Hintergrund. Die KESB überwacht die Tätigkeit der Beistandsperson im Hintergrund, indem sie i.d.R. alle zwei Jahre einen Bericht anfordert und prüft, ob die Massnahme noch erforderlich ist und die Beiständin das Mandat adäquat führt.

#### **Vorgehen gegen die Entscheide der KESB**

Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde beim Gericht eingereicht werden. Einen Anwalt braucht man dazu nicht. Welches Gericht zuständig ist, ist der Rechtsmittelbelehrung im Entscheid zu entnehmen. Die Beschwerde muss schriftlich verfasst werden und sie muss eine Begründung enthalten, warum man mit dem Entscheid nicht einverstanden ist. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt i.d.R. 30 Tage ab der Mitteilung. Wenn man mit der Arbeit der Beistandsperson nicht zufrieden ist, kann man sich an die KESB wenden.